



Evangelisch-reformierte Kirche Schweiz
Église évangélique réformée de Suisse
Chiesa evangelica riformata in Svizzera
Baselgia evangelica refurmada da la Svizra

12

Synode
vom 12.–14. Juni 2022 in Sitten

Decharge 2020

Antrag

Die Synode erteilt den Ratsmitgliedern Esther Gaillard, Daniel Reuter, Pierre-Philippe Blaser, Ulrich Knoepfel, Ruth Pfister und Sabine Brändlin für die Tätigkeit im Geschäftsjahr 2020 Decharge.

Bern, 14. April 2022
Evangelisch-reformierte Kirche Schweiz

Das Büro der Synode
Die Präsidentin Die Geschäftsleiterin
Evelyn Borer Hella Hoppe

Begründung

- 1) In Rechtsverhältnissen, bei denen Rechenschaft über eine längerfristig angelegte Geschäftsbesorgung durch Rechnungslegung und Rechenschaftsbericht zu geben ist, steht dieser Verpflichtung als Korrelat das Institut der Entlastung gegenüber. Organe (Kollektionalorgane und Einzelorgane) tragen Verantwortung und müssen über ihre Tätigkeit Rechenschaft ablegen, worüber die Rechnungslegung und der Rechenschaftsbericht Auskunft geben. Das für die Entlastung zuständige Organ überprüft die Tätigkeit für das vergangene Geschäftsjahr bzw. den Rechenschaftsbericht und vergleicht die Ergebnisse mit Satzungen, Reglementen, Zielsetzungen und übergeordneten Normen und Werten der Organisation. Stimmen Tätigkeit, Rechnungslegung oder Rechenschaftsbericht hiermit überein, kann Entlastung erteilt werden. Weichen Tätigkeit oder Rechenschaftsbericht hiervon negativ ab oder liegen gar Pflichtverletzungen vor, wird die Entlastung nicht erteilt.

Entsprechend sieht die neue Verfassung der EKS in Paragraph 21 Buchstabe o vor, dass die Synode dem Rat die Decharge erteilt. Diese Entlastung wurde erstmals für das Geschäftsjahr 2018 erteilt. Sodann erfolgte Decharge für das Geschäftsjahr 2019.

- 2) Bei der Decharge des Rates sind die einzelnen Mitglieder des Rates gemeint – also nicht das Organ an sich. Dies ergibt sich aus der Lehre zum Vereinsrecht, die davon ausgeht, dass jeweils Einzeldechargen erteilt werden. Dies gilt auch für den Fall, dass für alle Mitglieder nur ein einziger Beschluss gefällt wird (Riemer, Berner Kommentar, Vereine, Bern 1990, Art. 69 N 135: Die Entlastung kann nur für einen Teil der Organmitglieder erteilt werden). Der Bericht der internen Untersuchung von Rudin Cantieni hält fest, dass bei den Ratsmitgliedern – nicht gemeint ist damit der ehemalige Ratspräsident –, grundsätzlich nicht von einer Pflichtverletzung auszugehen ist. Sie haben weder gegen privatrechtliche noch vereinsinterne Bestimmungen verstossen (Bericht interne Untersuchung von Rudin Cantieni vom 15. März 2021, Rz 761). Entsprechend kommt auch die Nichtständige Kommission «Untersuchungskommission» zum folgenden Schluss: «Der vorliegende Bericht erlaubt es uns, heute zu sagen, dass der Rat angesichts der eingangs erwähnten Umstände, in Ermangelung klarer Regeln seitens des Organisationsreglements und angesichts einer Krisensituation, die im Hinblick auf die aufgeworfenen Fragen und die beteiligten Personen äusserst ernst war, umsichtig gehandelt und die damals geltenden klaren Prozesse eingehalten hat» (Nichtständige Kommission «Untersuchungskommission», Bericht zur internen Untersuchung vom 26. Juli 2021, S. 20). Somit wird der Antrag gestellt, dass für die Ratsmitglieder Esther Gaillard, Daniel Reuter, Pierre-Philippe Blaser, Ulrich Knoepfel, Ruth Pfister und Sabine Brändlin für die Tätigkeit im Geschäftsjahr 2020 Decharge erteilt wird. Für diese Personen ist davon auszugehen ist, dass sie keine Pflichten verletzt haben.
- 3) Für den ehemaligen Ratspräsidenten gilt etwas anderes: Gottfried Locher hat, indem er den Rat massiv angriff und die Untersuchung zu verhindern versuchte, seine Treuepflichten grob verletzt und ein Reputationsrisiko für die EKS geschaffen: «Gottfried Locher hatte Sorgfalts- und Treuepflichten gestützt auf sein Amt und seinen Arbeitsvertrag. Er konnte sich also nicht beliebig verhalten. Indem Gottfried Locher den Rat derart angriff und versucht hat, die Untersuchung zu verhindern, hat er mutmasslich seine Treuepflichten grob verletzt und ein Reputationsrisiko für die EKS geschaffen» (Bericht interne Untersuchung von Rudin Cantieni vom 15. März 2021, Rz 756; zitiert in: Nichtständige Kommission «Untersuchungskommission», Bericht zur internen Untersuchung vom 26. Juli 2021, S. 20 oben). Für Gottfried Locher wird demnach kein Antrag auf Erteilung der Decharge gestellt.